

Anlage 2

Satzung des Deutschen Vereins Für Freie Fahrlehrer und Fahrschulen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Verbands

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Verein Für Freie Fahrlehrer und Fahrschulen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein ist rechtsfähig mit Sitz in Frankfurt.

§ 2 Zweck und Ziele des Verbands

- (1) Zweck des Vereins ist
 - Förderung der Verkehrserziehung sowie der allgemeinen Verkehrssicherheit;
 - alle Fahrlehrer und Fahrschulinhaber auf freiwilliger Basis zusammenzuschließen;
 - die Belange der Mitglieder gegenüber der Verwaltung und der Allgemeinheit wahrzunehmen und für die gewissenhafte Durchführung der für Fahrschulen maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen;
 - allen Mitgliedern rechtliche und technische Neuerungen zugänglich zu machen sowie allgemeine Betriebserfahrungen zu vermitteln;
 - die Fortbildung der Mitglieder zu fördern;
 - für die Einhaltung eines lautereren Wettbewerbs unter den Fahrschulen einzutreten.
- (2) Zur Erreichung dieser Zwecke kann der Verband auch Mitgliedschaften in anderen Einrichtungen eingehen. Regelmäßige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen sollen weitere Maßnahmen sein, den Zweck und die Ziele des Verbands zu erfüllen.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband setzt sich zusammen aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt wurden, und
 - c) fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Fahrschule, jeder Fahrlehrer, Fahrschülerlaubnisinhaber oder verantwortlicher Leiter werden. Verantwortliche Leiter im Sinne des Fahrlehrergesetzes werden den Fahrschülerlaubnisinhabern gleichgestellt. Der Antrag auf Mitgliedschaft in den Verband ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Verbandes zu unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Durch den Eintritt in den Verband erkennt jedes Mitglied die Satzung und die gültigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung als für sich bindend an.
- (5) Mitglieder, die sich um Zweck und Ziele oder um die Förderung der Berufsbelange verdient gemacht haben, kann der Vorstand mit der Ehrennadel des Verbands auszeichnen.
- (6) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes (Abs. 7);
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod;
 - c) bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - d) durch Ausschluss (Abs. 8)
- (8) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist nur mit einer Frist von 2 Monaten zum 31.12 eines Geschäftsjahres zulässig.
- (9) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein

oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider handelt, bei Entzug der Fahrerlaubnis wegen schwerer gegen die geltenden Gesetze. Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

- (10) Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- (11) Mit dem Austritt oder Ausschluss geht jeder Anspruch an den Verband verloren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle ihnen durch Gesetz und Satzung des Verbands eingeräumten Rechte. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des Verbandszwecks an den Veranstaltungen des Verbands mitzuwirken. Sie besitzen darüber hinaus das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung (gemäß § 7 der Satzung).
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zweck eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Im Gründungsjahr wird der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder zunächst auf EUR 250 pa festgesetzt, wobei das erste Mitgliedsjahr für ordentliche Mitglieder beitragsfrei ist und der Mitgliedsbeitrag erst im 2. Mitgliedsjahr erhoben wird. Fördernde Mitglieder haben keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen, sondern erbringen jährlich in Abstimmung mit dem Vorstand einen Förderbeitrag.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen ordentliche Mitglieder können vom Vorstand Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden, wenn sie in erheblichem Maß satzungswidrig handeln oder sich so verhalten, dass sie das Ansehen des Deutschen Verein für Freie-Fahrlehrer und Fahrschulen in der Öffentlichkeit schädigen. Ordnungsmaßnahmen sind auch zulässig wegen Zahlungsrückstandes von Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - Verweis, und
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (3) In den Fällen § 5 Abs.1 Satz 1 ist vor der Entscheidung des Vorstands dem betroffenen ordentlichen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu äußern. Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Entscheidung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand, und
- der Beirat.

§ 7 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Sie ist an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per Email beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderungen der Satzung oder Auslösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - Wahl von Kassenprüfer;
 - Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - Beschlussfassung über die Auszeichnung von Mitgliedern mit der Ehrennadel;
 - Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Beschlussfassung über Änderungen oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 8 Abs. 3 h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheidung über den An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken;
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands;
 - Sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliedsversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt, wobei nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt sind. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, ersatzweise durch den 3. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder seine Verschmelzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, Änderungen von Zweck und Zielendes Verbands (§ 2 der Satzung) sind nur mit der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme von Wahlen – durch Handzeichender anwesenden ordentlichen Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ¼ der anwesenden ordentlichen Mitglieder eine solche geheime Stimmabgabe verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dies sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende, und
 - der 3. Vorsitzende.

Die vorstehend genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte, vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Darüberhinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Führen der Bücher;
 - Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
 - Abschluss und Kündigung von Diest- und Arbeitsverträgen;

- Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Darüberhinaus kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt werden.

- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, so stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand hält Sitzungen ab, so oft dies erforderlich ist, jedoch mindestens sechsmal im Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per Email mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.
- (3) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des 3. Vorsitzenden. Er kann zu seinen Sitzungen erforderlichenfalls sachkundige Dritte einladen, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- (5) Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- (6) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands -auch Umlaufbeschlüsse- sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Wahlen des Vorstands

- (1) Wahlvorschläge können sowohl schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht, als auch durch Zuruf auf der Wahlversammlung eingebracht werden. Eine vorliegende schriftliche Erklärung ersetzt das mündliche Einverständnis.
- (2) Jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich zur Person und zur Verbandsarbeit zu äußern.
- (3) Die Wahl erfolgt per Akklamation und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für jedes Vorstandsmitglied ist ein besonderer Wahlgang durchzuführen.
- (4) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus zwei Mitgliedern, die für die Dauer von sechs Monaten von dem Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand.
- (3) Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom 1.

Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.

- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäßen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Das vorhandene Verbandsvermögen darf nach Ablösung aller Verbindlichkeiten nur einer anderen steuerlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft zugeführt werden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen im Einzelnen zu verwenden sei, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.

Frankfurt, 12.05.2021



Myriam Kirschner